

Parteien des Ausgangsverfahrens

Vollstreckungsklägerin: Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, S.A.

Schuldner: Francisco Javier Rodríguez Barbero und María Ángeles Barbero Gutiérrez

Vorlagefragen

1. Muss ein nationales Gericht, das in einem Hypothekendarlehen eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen feststellt, zur Gewährleistung des Schutzes der Verbraucher und Benutzer gemäß der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, und nach den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität die Klausel für nichtig und unverbindlich erklären oder muss es vielmehr die Zinsklausel abmildern und dem Vollstreckungsgläubiger oder Darlehensgeber aufgeben, die Zinsen neu zu berechnen?
2. Stellt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 zumindest eine klare Beschränkung des Schutzes der Interessen der Verbraucher dar, wenn sie das Gericht implizit dazu verpflichtet, eine missbräuchliche Klausel über Verzugszinsen aufrechtzuerhalten und durch Neuberechnung der vereinbarten Zinsen lediglich abzumildern, anstatt sie für nichtig und im Hinblick auf den Verbraucher für unverbindlich zu erklären?
3. Verstößt die Zweite Übergangsbestimmung des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 dadurch gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie, dass sie die Anwendung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verhindert und ausschließt, dass missbräuchliche Klauseln über Verzugszinsen in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 1/2013 vom 14. Mai 2013 vereinbarten Hypothekendarlehen für nichtig und im Hinblick auf den Verbraucher für unverbindlich erklärt werden?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

Klage, eingereicht am 21. Februar 2014 — Europäische Kommission/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-88/14)

(2014/C 135/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, B. Martenczuk und G. Wils)

Beklagte: Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Nr. 1 sowie Nr. 4, soweit sie einen neuen Art. 4b einführt, der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;
- festzustellen, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Vorschriften und jeder daraus abgeleiteten Durchführungsmaßnahme so lange gültig sind, bis sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens durch Rechtsakte ersetzt werden, die mit dem Vertrag, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, in Einklang stehen;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Hilfsweise, sollte der Gerichtshof die oben genannten Bestimmungen für untrennbar vom Rest der angefochtenen Verordnung halten, beantragt die Kommission,

- die Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, insgesamt für nichtig zu erklären;

- festzustellen, dass die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung und jeder daraus abgeleiteten Durchführungsmaßnahme so lange gültig sind, bis sie innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens durch Rechtsakte ersetzt werden, die mit dem Vertrag, wie er vom Gerichtshof ausgelegt wird, in Einklang stehen;
- den Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission begehrt die Nichtigkeitsklärung von Art. 1 Nr. 1 und Nr. 4, soweit sie einen neuen Art. 4b einführt, der Verordnung (EU) Nr. 1289/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind. Hilfsweise, sollte der Gerichtshof die oben genannten Bestimmungen für untrennbar vom Rest der angefochtenen Verordnung halten, beantragt die Kommission die Nichtigkeitsklärung der gesamten Verordnung.

Die Kommission ist der Auffassung, die genannten Bestimmungen seien insoweit mit den Art. 290 und 291 AEUV unvereinbar, als sie die Verwendung delegierter Rechtsakte vorsähen, da die in Rede stehenden delegierten Rechtsakte den Gesetzgebungsakt nicht ergänzten oder änderten, sondern ihn umsetzten.

(¹) ABl. L 347, S. 74.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. März 2014 von der Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, SA gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2014 in der Rechtssache T-134/12, Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT/Kommission

(Rechtssache C-102/14 P)

(2014/C 135/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Investigación y Desarrollo en Soluciones y Servicios IT, S.A. (Prozessbevollmächtigter: M. Jiménez Perona, abogado)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Januar 2014 in der Rechtssache T-134/12 über die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage in vollem Umfang aufzuheben;
- hilfsweise, einen Teil oder mehrere Teile dieses Beschlusses aufzuheben:
 - den Beschluss in Bezug auf die Beihilfen, die sie für die auf der ersten Seite der Nichtigkeitsklage aufgeführten Vorhaben erhalten hat, aufzuheben,
 - den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Bey Watch* aufzuheben,
 - den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit des Schadensersatzantrags für das Vorhaben *Indect* aufzuheben und
 - den Beschluss in Bezug auf die Unzulässigkeit der Schadensersatzanträge für die übrigen Vorhaben aufzuheben;
- den Beschluss in vollem Umfang zur Prüfung der Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- hilfsweise, einen Teil oder mehrere Teile, die der Gerichtshof berücksichtigt, zur Prüfung ihrer Begründetheit an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten dieses Rechtszugs sowie die Kosten der Rechtssache T-134/12, die dieselben Gründe betrifft, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Sachlicher Fehler des Gerichts bei der Beweiswürdigung in dem angefochtenen Beschluss, da es einige Dokumente, die die Rechtsmittelführerin im Rahmen ihrer Klage eingereicht habe, nicht berücksichtigt habe. Das Gericht habe Tatsachen, Versäumnisse und Dokumente von großer Relevanz für die Begründung des Beschlusses außer Acht gelassen.